



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft
(SPO SG)

Vom 26.03.2026

Nr.	In Kraft ge- treten	Seiten	Ordner
03/2026	01.10.2026	1 - 3	ZV 05/09-9(2)

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft (SPO SG) vom 22.09.2022 geändert durch Satzung vom 15.05.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter nach dem Begriff Module „des 1. bis 4. Fachsemesters“ gestrichen und durch „1.1 bis 1.8, 2.1 bis 2.4, 3.1 bis 3.4, 4.1 bis 4.4, 5.1 und 5.5“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird nach dem Begriff Module „des 5. bis 7. Fachsemester.“ gestrichen und durch „1.9. bis 1.11., 2.5, 2.6, 3.5., 5.6., 6.1. und 6.2.“ ersetzt.
- c) Satz 5 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird: „ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Fachsemester),“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „und Semester“ gestrichen.

4. § 7 wird mit den Absätzen 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Zum Eintritt in das Modul 2.1 Teilzeitpraktikum ist berechtigt, wer mindestens 3 Module erfolgreich absolviert hat, darunter mindestens eines der Module 1.1., 1.2. und 3.1.
- (2) 1Zum Eintritt in das Praxissemester ist berechtigt, wer mindestens 18 Module aus dem ersten Studienabschnitt erfolgreich absolviert hat. 2Die Module 5.2 Studium Generale I und 5.3. Studium Generale II bleiben dabei außer Betracht.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird mit „Fristen für das Ablegen von Prüfungen,“ (fett formatiert) vor dem Begriff Wiederholung ergänzt.
- b) Der Satz „Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei höchstens drei Modulen möglich.“ wird zu Absatz 3.
- c) Es wird Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Module 1.1., 1.2., 1.3., 3.1., 4.1. und 5.1. sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden.“
- d) Es wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Hat eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine dieser Modulprüfungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen und durch „Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens möglich, wenn 23 Module, darunter das Praxissemester 6.1. erfolgreich abgeschlossen wurden.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Module 5.2 bis 5.4 bleiben dabei außer Betracht.“

7. Der „ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG MANAGEMENT IN DER SOZIAL- UND GESUNDHEITSWIRTSCHAFT“ wird wie folgt geändert:

Die Spalte „Fachsemester“ wird gestrichen.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft dem Wintersemester 2026/27 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.03.2026, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 24.03.2026, Az. L.3-H6234.3.17/2/28 und der Genehmigung des Präsidenten vom 19.03.2026.

Nürnberg, den 26. März 2026



Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-